

## 22. Urtheil vom 23. Dezember 1875 in Sachen Höfliger.

A. Durch Beschluß vom 24. April d. J. hat der Gemeinderath Freienbach das Heirathsgesuch des Sak. Höfliger bis zur selbstigen Uebernahme seiner Familienlasten und Abherrschung vorheriger Unterstützungskosten abgewiesen und zwar gestützt darauf, daß Petent schon im Jahre 1870 für seine Familie, Frau und vier Kinder, Unterstützung genossen habe und umlängst aus Preußen mit Hinterlassung eines irrsinnigen Kindes und vieler Schulden zurückgekehrt, auch keine Hoffnung auf dessen Besserung vorhanden sei.

Dieser Beschluß ist unter Verwerfung des Rekurses des Höfliger sowohl vom Bezirksrath als von der schwyzerischen Regierung bestätigt worden.

B. Hierüber beschwert sich nun Rekurrent beim Bundesgerichte gestützt auf Art. 54 der Bundesverfassung, welcher die von den schwyzerischen Behörden geltend gemachten Eheverweigerungsgründe ausschliesse und verlangt, daß der Gemeinderath Freienbach angehalten werde, ihm die nachgesuchte Ehebewilligung zu erteilen.

C. Die Regierung von Schwyz bemerkt in ihrer Vernehmung, sie überlasse es dem weisen Ermessen des Bundesgerichtes, ob es sich sittlich nicht durchaus rechtfertigen lasse, einem solchen Menschen, wie Petent sei, die Eingehung einer zweiten Ehe zu verweigern, — und fügt bei, daß dem Gemeinderath Freienbach erst neulich die Rechnung für die Verpflegung des geisteskranken Kindes des Höfliger, welches letzterer einfach in Hilden, Preußen, im Stiche gelassen habe, zugekommen sei und sich auf nicht weniger als 357 Reichsmark 88 Pfennige belaufe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 54 Lemma 2 der Bundesverfassung darf das Recht zur Ehe weder aus ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Indem somit der Gemeinderath von Freienbach und die schwyzerische Regierung dem Petenten die Eingehung

einer zweiten Ehe deshalb verweigern, weil derselbe bisher für seine Familie nicht gesorgt und ein niederliches Leben geführt habe, verstößt ihre Verfügung gegen die klare Vorschrift der angerufenen Verfassungsbestimmung und muß daher als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und der Gemeinderath Freienbach beauftragt, dem Petenten die nachgesuchte Heirathsbewilligung zu ertheilen.

### 23. Urtheil vom 20. März 1875 in Sachen Luz.

A. Durch Beschluß des Kleinen Rathes des Kantons Appenzell A.-Rh. vor der Sitter vom 5. Januar ds. Jahres ist auf die Einsprache der Vorsteherchaft von Wolfthalen das Kopulationsbegehren des J. L. mit G. K. von Walzenhausen abgewiesen worden und zwar gestützt auf Art. 9 der Ehesatzungen, wonach von einer Vorsteherchaft Einwand gegen eine Verehelichung gemacht werden kann, wenn das Eine oder Andere der Verlobten an wichtigen geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, und ein Gutachten des Arztes H. in Walzenhausen, dahin gehend, daß die G. K. geistig in so hohem Grade beschränkt sei, daß von Befähigung zur Erfüllung der Pflichten als Hausfrau und Mutter keine Rede sein könne.

B. Hierüber beschwert sich Luz, indem er zwar zugibt, daß die K. theils von Natur, theils durch Vernachlässigung der Schulbildung geistig beschränkt sei, jedoch bestreitet, daß sie an totalem Blödsinn leide, und zur Unterstützung dieser Behauptung anführt, daß dieselbe zu allen häuslichen Arbeiten fähig und schon als Pflegerin verwendet worden sei.

C. Die Standeskommission von Appenzell bemerkt in ihrer Antwort, daß Petent gegen das Urtheil des Kleinen Rathes die Appellation an das Obergericht hätte ergreifen können, dieß aber unterlassen habe.